



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Finanzabteilung/Steuerabteilung	Sachbearb.: Frau Albers
-----------	---	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

**TOP: Wassergebühren für das Jahr 2016
-Erlass des 6. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 25.10.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.12.2013**

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Entwurf des 6. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Im Falle kostenrechnender Einrichtungen, wie die Wasserversorgung, sollen gem. § 77 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) die durch diese ausgelösten Kosten über Gebühren gedeckt werden. § 6 Abs. 1 S. 3 KAG: „ Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung ... in der Regel decken.“

Zur Verstetigung der Gebühr sind Kalkulationszeiträume von bis zu 4 Jahren zulässig. Die Stadt Schmallenberg verfährt in allen kostenrechnenden Einrichtungen wie Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Abfallentsorgung entsprechend und kalkuliert die Gebühr über einen längeren Zeitraum. Überschüsse der ersten Jahre eines Kalkulationszeitraumes dienen der Finanzierung von Fehlbeträgen des späteren Kalkulationszeitraumes. Ergibt sich nach den jeweiligen Jahresergebnissen eine Veränderung im Vergleich zur Kalkulation, kann dies zu einer Verlängerung bzw. Verkürzung des angestrebten Kalkulationszeitraumes führen. Haushaltstechnisch wird dies über die Gebührenausgleichsrücklage jeweils verrechnet.

Die Wassergebühren wurden letztmalig zum 01.01.2010 mit Wirkung bis einschließlich 2015 neu festgesetzt. Der Gebührensatz beträgt aktuell 0,96 €/cbm bezogenen Frischwassers zuzüglich einer nach der Größe des eingebauten Wassermessers gestaffelten Grundgebühr.

Für den Standardzähler (Ein/Zweifamilienhaus) beträgt diese 70 €/Jahr, alle Gebühren zuzüglich Umsatzsteuer 7 %.

Anlage 1 zu dieser Vorlage zeigt die Entwicklung der Gebührenaussgleichsrücklage über den Kalkulationszeitraum 2010 – 2015. Unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse bis einschließlich 2014 und der Planung 2015 wird die Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2015 vollständig aufgebraucht; danach ist eine Unterdeckung in Höhe von 67.454,71 € zu erwarten.

Die Notwendigkeit einer Gebührenanpassung 2016 zeigt sich bereits 2015. Aus dem geplanten Fehlbetrag 2015 in Höhe von rd. 289 t€ bei einem Wasserverkauf von rd. 1 Mio. cbm/a wird ersichtlich, dass 2015 der Wasserpreis über den Einsatz der Gebührenaussgleichsrücklage um rd. 28 Cent/cbm bei voller Verrechnung auf die Verbrauchsgebühr gemindert wurde.

2016 stehen damit zur Finanzierung der Aufwendungen Wasserversorgung keine Mittel der Gebührenaussgleichsrücklage zur Verfügung.

Beigefügte Gebührenbedarfsberechnung, orientiert am Rohentwurf Haushalt 2016, zeigt für das Jahr 2016 einen Aufwand in Höhe von 2.086.600 €. Aus speziellen Entgelten wird ein besonderer Ertrag in Höhe von 467.100 € erwartet. Über Gebühren ist der Differenzbetrag in Höhe von 1.619.500 € zu decken. Bei vorgeschlagenem Kalkulationszeitraum über 3 Jahre bis 2018 ermittelt sich ein durchschnittlich zu deckender Aufwand in Höhe von 1.644.333 €¹.

Zur Reduzierung der Abhängigkeit vom jeweiligen Jahresverbrauch und zur Vermeidung fraglicher Anreize (z.B. Substitution durch Wasser aus anderen Herkunftsbereichen) wird vorgeschlagen, die Grundgebühr mit 25 % stärker als die Verbrauchsgebühr (20 %) anzupassen. Bei eingebautem Standardzähler (QN 2,5) ändert sich die Grundgebühr von 70 €/a auf 87,50 €/a. Über die Grundgebühr können in Summe 498.421,- € des Gebührenbedarfs von 1.644.333 € Erlöst werden.

Über die Grundgebühr dürfen nur die fixen Kosten gedeckt werden. Bei einem erwarteten Erlös von rd. 498.000 € und einem Kostenanteil von rd. 1.800.000 € (lt. beigefügter Kalkulation) ist dieses Erfordernis eingehalten.

Der über die Verbrauchsgebühr zu erlösende Betrag beträgt dann 1.145.912 €/a. Bei einer angenommenen Verkaufsmenge von rd. 1 cbm/a errechnet sich ein Gebührensatz für die Jahre 2016 – 2018 in Höhe von 1,1459 € ~ 1,15 €/cbm verkauften Trinkwassers. Gegenüber dem bislang gültigen Gebührensatz von 0,96 €/cbm bedeutet dies eine Anhebung um rd. 20 %.

Für einen 4-Personenhaushalt (45 cbm/Person/Jahr) würde sich folgende Veränderung ergeben:

Gebühr bisher:		Gebühr neu:	
Grundgebühr:	70,00 €	Grundgebühr:	87,50 €
Verbrauchsgebühr:	172,80 €	Verbrauchsgebühr:	205,20 €
Gesamtsumme:	242,80 €	Gesamtsumme:	292,70 €

jeweils zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Der Mehraufwand für ein Jahr liegt für einen 4 Personenhaushalt, mit einem angenommenen Verbrauch von 45 cbm pro Person, bei rd. 50,00 € zzgl. MwSt (monatlich 4,17 €).

¹ Seite 3 Gebührekalkulation, Anlage 2

Die Gebührenkalkulation unter Beachtung der Jahre 2016 und 2018 ist als Anlage 2 der Vorlage beigefügt. Sofern eine Gebührenerhöhung nicht vorgenommen wird, ergibt sich eine Unterdeckung für das Jahr 2016 in Höhe von rd. 260.000 €.

Es wird daher vorgeschlagen, den als Anlage 3 beigefügten Entwurf des 6. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallebenberg als Satzung zu beschließen.